



Landkreis Rastatt

Hauptsatzung der Stadt Kuppenheim

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
- Abschnitt IV Bürgermeister §§ 9, 10, 11
- Abschnitt V Stadtteile § 12
- Abschnitt VI Schlussbestimmungen § 13

Aufgrund § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim in der öffentlichen Sitzung am 22.07.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Stadt Kuppenheim beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Kuppenheim sind der Gemeinderat und der hauptamtliche Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von



Misständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Kuppenheim gemäß § 25 Abs. 2 GemO angehört.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss,

1.2 der Umlegungsausschuss.

(2) Der Technische Ausschuss nach Abs. 1, Nr. 1.1., besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Umlegungsausschuss nach Abs. 1, Nr. 1.2. besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(4) Nachgenannte Stellvertreterregelungen sind entsprechend anzuwenden:

Für die stimmberechtigten Mitglieder des Umlegungsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertretung).

Für die stimmberechtigten Mitglieder des Technischen Ausschusses tritt im Verhinderungsfall an dessen Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach



Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der



Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Technischer Ausschuss

(1) Der Technische Ausschuss entscheidet über:

1.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

1.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -),

1.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

1.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

1.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

1.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 1.1.1 bis 1.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher oder besonderer Wichtigkeit ist.

1.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach den § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO-,

1.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.

§ 8

Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss ist zuständig für die von der



Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

IV. Bürgermeister

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,-- EUR im Einzelfall. Der Bürgermeister kann diese Befugnis bis zum Betrag von 3.000,-- EUR auf Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000,-- EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A9 (mittlerer Dienst), Beschäftigten bis



Entgeltgruppe 9a bzw. S9 (je einschließlich), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu einer Dauer von 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- EUR,
 - 2.6.2 darüber hinaus nur bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 4.000,-- EUR beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Be- und Entlastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,-- EUR im Einzelfall sowie von unerschlossenen Grundstücken, die in Gebieten liegen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Bodenrichtwerte bzw. durch den Gemeinderat beschlossene Grundstückspreise;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;



- 2.13 der Verkauf des Holzertrages aus den städtischen Wäldern;
- 2.14 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung;
- 2.15 die Aufnahme von Kassen- und Zwischenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung;
- 2.16 die Bearbeitung von Bauanfragen und Baugesuchen, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses gegeben ist;
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 11

Bürgermeister-Stellvertreter

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.
- (2) Der oder die Stellvertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

V. Stadtteile

§ 12

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus der Kernstadt Kuppenheim und dem Stadtteil Oberndorf.
- (2) Der Name des Stadtteils Oberndorf wird mit dem voran gestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.



VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.09.2017 außer Kraft.

Kuppenheim, den 22.07.2019

Karsten Mußler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk über die Rechtskraft:

Die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kuppenheim erfolgte im Amtsblatt „Kommunal Echo“ am 25.07.2019. Inkrafttreten war am 26.07.2019.